



## Zentrale Leitstellen in Hessen

### 1. Rechtsgrundlagen

- a) Die Einrichtung und der Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle (Zentrale Leitstelle) für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst ist für jeden Landkreis (21) und jede kreisfreie Stadt (5) in Hessen in zwei Vorschriften festgelegt:
  - § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Rettungsdienstes (Hessisches Rettungsdienstgesetz 1998 - HRDG) vom 24. November 1998 (GVBl. I S. 499),
  - § 4 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 3 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530).
- b) Die Aufgaben der Zentralen Leitstellen sind vorwiegend im HRDG und einer Verordnung zur Ausführung der §§ 5 und 6 des HRDG vom 31. März 1999 (GVBl. I S. 366) beschrieben. In dieser Verordnung (§ 1 Abs. 4) sind den Zentralen Leitstellen in Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Kassel, Offenbach am Main und Wiesbaden zusätzliche Aufgaben übertragen. Diese Zentralen Leitstellen werden als „**Leitfunkstelle**“ bezeichnet.
- c) Nach § 5 Abs. 4 Satz 1 HRDG werden die Aufgaben der Zentralen Leitstellen den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Erfüllung nach Weisung übertragen.
- d) Bei besonderen rettungsdienstlichen Gefahrenlagen ist für jede Zentrale Leitstelle eine „**Besondere Einsatzleitung**“ zu bilden (§ 5 Abs. 5 HRDG), an deren Entscheidungen die Zentrale Leitstelle gebunden ist (§ 4 Abs. 3 der VO zu §§ 5 und 6 HRDG).
- e) Die Befugnisse der Zentralen Leitstellen sind in § 3 der VO zu §§ 5 und 6 HRDG geregelt. Im Katastrophenfall sind die Zentralen Leitstellen für die Dauer der Abwehrmaßnahmen der Katastrophenschutzbehörde unterstellt (§ 43 Abs. 7 HBKG), die die Abwehrmaßnahmen leitet.
- f) Die Finanzierung der Personal-, Bau- und Betriebskosten ist in § 7 HRDG festgelegt. Das Land erstattet den Landkreisen und kreisfreien Städten einen erheblichen Kostenanteil und trägt die vollen Kosten für die Beschaffung, Wartung, Instandsetzung und den Betrieb der Infrastruktur des gemeinsamen Funknetzes für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst.

### 2. Aufgaben der Zentralen Leitstellen/Leitfunkstellen

*(Zusammenfassung nach § 5 HRDG, §§ 1 und 2 der VO zu §§ 5 und 6 HRDG sowie § 4 HBKG)*

- Entgegennahme und unverzügliche Behandlung aller Notrufe, Notfallmeldungen, sonstiger Hilfeersuchen und Informationen für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst und Erteilung von Auskünften (Annahme der Notrufe über „112“ und sonstiger Anrufe auf der einheitlichen Rufnummer „19222“ für den Rettungsdienst),
- Alarmierung der Einsatzkräfte und –einheiten entsprechend dem Alarm- und Einsatzplan und dem KatS-Plan,



- Lenkung und Dokumentation aller Einsätze des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes im Zuständigkeitsbereich, insbesondere:
  - Entgegennahme von Status- und Lagemeldungen,
  - Nachforderung von Einsatzkräften und –mitteln,
  - Vornahme von Benachrichtigungen,
  - Bereitstellen von Informationen,
  - fernmeldemäßige Führung von Einsatzkräften,
- Sicherstellung und Abstimmung der Zusammenarbeit mit benachbarten Zentralen Leitstellen, Polizei- und Forstdienststellen, Versorgungsbetrieben, Krankenhäusern, Gesundheitsämtern, ärztlichem Notfallvertretungsdienst und anderen Stellen,
- Führen des Bettennachweises nach § 8 des Hessischen Krankenhausgesetzes 1999,
- Meldungen besonderer Vorkommnisse und Schadenfälle an die zuständige Leitfunkstelle,
- Ausübung der Funküberwachung im gemeinsamen Funknetz des Landes und Anordnung der Nutzung von gemeinsamen oder abgesonderten Funkkanälen, wenn dies aus taktischen, betrieblichen oder technischen Gründen notwendig ist.

### 3. Zusätzliche Aufgaben für die Leitfunkstellen

- Zuweisung zusätzlicher Funkkanäle und Unterstützung der übrigen Zentralen Leitstellen in allen Fragen der Einsatzabwicklung,
- Ausfallersatz für die übrigen Zentralen Leitstellen,
- Sammeln der Meldungen über besondere Vorkommnisse und Schadenfälle, Aufbereitung und Weitermeldung an das zuständige Regierungspräsidium und das für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständige Ministerium,
- Alarmierung der landesbediensteten Techniker (bei Störungen in den fernmeldetechnischen Betriebsanlagen des Funknetzes und der Zentralen Leitstellen),
- Funküberwachung im eigenen Funkverkehrsbereich (dies ist der Bereich von bestimmten, jeder Leitfunkstelle zugewiesenen Zentralen Leitstellen),
- für bestimmte Leitfunkstellen: der Einsatz von Rettungshubschraubern.

### 4. Technische Ausstattung

Die technische Ausstattung (Funk- und Fernsprech) ist im Umfang unterschiedlich, abhängig von der Flächengröße und der Einwohnerzahl des Zuständigkeitsbereiches der jeweiligen Zentralen Leitstelle bzw. Leitfunkstelle.

Allgemein ist aber überall folgende Mindestausstattung vorhanden:

- drei Arbeitsplätze für folgende Funktionen:
  - Besprechen des Gleichwellenfunkkreises (4-Meter-Wellenbereich),
  - Besprechen von weiteren Funkkreisen für den KatS (4-Meter-Wellenbereich),
  - Besprechen eines Funkkreises für Sonderzwecke (2-Meter-Wellenbereich),
  - Alarmierungseinrichtung (Alarmgeber),
  - Annahme von Notrufen auf der Notrufnummer „112“,
  - Annahme von Anrufen auf der Nr. „19222“ und sonstigen Amtsleitungen,
- Verschiedene Direktleitungen (z.B. zu Krankenhäusern oder Störfallbetrieben),
- Brandmeldezentrale,
- Einsatzleitrechner zur EDV-technischen Unterstützung der Einsatzabwicklung (Einsatzvorschlag, Disposition, Abrechnung),
- Dokumentationsanlage,
- Notstromversorgung.